

Satzung der Waisen- und Kinderhortstiftung Füssen

Präambel

Johann Nepomuk Baur aus Füssen vermachte der Stadt Füssen in seinem Testament vom 15.11.1888 M 1.000,- zur Gründung eines Waisenhauses in Füssen mit der Bestimmung, dass die Zinsen hieraus solange admassiert werden sollen, bis dieses Institut ins Leben gerufen werden kann. Der Stadtmagistrat beschloss am 15.01.1890 dieses Vermächtnis anzunehmen und mit diesem Betrage eine Stiftung unter dem Namen „Waisenhausstiftung Füssen“ zu gründen. Dieser Stiftung wurde mit Entschließung des Staatsministeriums des Innern vom 12.03.1890 Nr. 5360 landesherrliche Genehmigung erteilt. Die Stiftung erhielt nachträglich auf Grund Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Stiftungsgesetzes (StG) die Satzung vom 24.03.1961, mit geänderter Fassung vom 27.05.1963.

Mit Inkrafttreten des Bayerischen Kinderbildungs- und –betreuungsgesetzes (BayKiBiG) am 08.07.2005 sind die Kommunen angehalten, ein ausreichendes Betreuungsangebot für Kinder sicherzustellen. Ferner besteht ab dem Jahre 2013 ein Rechtsanspruch auf einen Krippenplatz. Eine Bedarfsfeststellung in Füssen hat ergeben, dass der Stadtrat mit Beschluss vom 27.04.2010 zur Deckung des örtlichen Bedarfs neben den bereits vorhandenen 17 Krippenplätzen noch weitere 36 Krippenplätze als bedarfsnotwendig anerkennen musste. Da weder die Stadt Füssen noch die Waisen- und Kinderhortstiftung Füssen alleine aus finanziellen Gründen in der Lage sind, neben dem bereits bestehenden Kindergarten noch eine Kinderkrippe zu betreiben, hat der Stadtrat ferner mit Beschluss vom 27.04.2010 die Trägerschaft über den Betrieb der neuen gemischten Kindertageseinrichtung mit Kindergarten und Kinderkrippe – wodurch nunmehr erstmals auch vollständig der ursprüngliche Stiftungszweck „Betrieb einer Tageskinderkrippe für nicht schulpflichtige Kinder“ erfüllt wird – einem Dritten übertragen.

Aufgrund dieser Änderung wird folgende Satzung der „Waisen- und Kinderhortstiftung Füssen“ neu erlassen:

§ 1

Name, Rechtsstellung, Sitz

Die Stiftung führt den Namen „Waisen- und Kinderhortstiftung Füssen“. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Füssen.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich wohltätige und gemeinnützige Zwecke durch den Betrieb und die Förderung einer Kinderkrippe und eines Kindergartens für nicht schulpflichtige Kinder im stiftungseigenen Anwesen in Füssen, Augustenstraße 23. Vorzugsweise werden Kinder von alleinerziehenden Müttern bzw. Vätern sowie Waisen und Halbwaisen aus Füssen aufgenommen. Diese können unentgeltlich oder zu verbilligtem Entgelt die Stiftungseinrichtung besuchen. Dies gilt ebenfalls für die Kinder sozialschwacher Eltern. Ein Rechtsanspruch auf Verleihung des jederzeit widerrufbaren Stitungsgenusses besteht nicht.

(2) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(3) Der Betrieb nach Abs. 1 kann auch auf einen Dritten, der als Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO anzusehen ist, übertragen werden und der ebenfalls gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verfolgt und die Vorgaben des § 2 beachtet.

§ 3

Einschränkungen

(1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

§ 4

Grundstockvermögen

(1) Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zugewendete Vermögen (Grundstockvermögen) ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Das Grundstockvermögen besteht derzeit aus:

Grundstück Augustenstraße 23, Fl.Nr. 1330 mit 0,1825 ha, Gemarkung Füssen,
Gebäude Augustenstraße 23, Fl.Nr. 1330, Gemarkung Füssen und
bewegliche Sachen des Anlagevermögens im Anwesen Augustenstraße 23, Fl.Nr. 1330,
Gemarkung Füssen

(2) Zustiftungen (Zuwendungen zum Grundstockvermögen) sind zulässig. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Grundstockvermögen zugeführt werden.

§ 5

Stiftungsmittel

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben

1. aus den Erträgen des Grundstockvermögens,
2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind; § 4 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.
Fehlbeträge, die bei der Erfüllung des Stiftungszwecks entstehen, deckt die Stadt Füssen durch Zuschüsse ab.

(2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(3) Im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen dürfen Rücklagen gebildet werden, insbesondere, soweit dies erforderlich ist, um das Grundstockvermögen in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten und die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke dauernd und nachhaltig erfüllen zu können.

§ 6

Stiftungsorgane und Verwaltung

Die Vertretung und Verwaltung der Stiftung obliegt den für die Vertretung und Verwaltung der Stadt Füssen zuständigen Organen, wobei der Hauptverwaltungs-, Finanz- und Personalausschuss des Stadtrats im Rahmen seiner in der Geschäftsordnung festgelegten Zuständigkeit als beschließender Ausschuss tätig wird.

§ 7

Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
- (2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Die Änderung der Satzung oder des Stiftungszwecks sowie die Auflösung der Stiftung bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Stadtrats bei Anwesenheit von mindestens vier Fünftel seiner Mitglieder. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Regierung von Schwaben wirksam.

§ 8

Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an die Stadt Füssen. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 9

Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht gemäß Art. 20 BayStG der Aufsicht des Landratsamtes Ostallgäu.

§ 10

Inkrafttreten

Die Änderung und Neufassung der Satzung tritt mit Genehmigung durch die Regierung von Schwaben in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24.03.1961, mit geänderter Fassung vom 27.05.1963, außer Kraft.

Füssen, den 29. November 2011

STADT FÜSSEN

Paul Jacob
Erster Bürgermeister